Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

Lemberg.

Aus der k. k. galizischen Aerarial-Staatsdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

Datum der Verordnung	Inhalt	Nummer des Stückes	Nummer der Verordnung	Seite
1862 30. Octbr.	Kundmachung der Statthalterei, den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1863 betreffend	I	1	1
5. Decem.	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction für Ost-Galizien; Uebertragung der Leitung aller Finanz-Angelegenheiten in den politischen Bezirken Dukla, Krosno und Zmigrod an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg	I	2	2
1863 16. Febr.	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, betreffend einige Verfügungen rücksichtlich des modificirten Katastral-Schätzungs-Verfahrens im Lemberger Verwaltungsgebiete	II	4	5
26. "	Kundmachung der Statthalterei, womit die Verordnung des Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Staats- und Finanz-Ministerium, so wie dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft vom 28. Jänner 1863, wirksam für Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnthen, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina, über die Einführung der entgeltlichen Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird	I	3	2
24. März	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, betreffend den Verkauf der Katastral-Mappen-Copien, Abschriften der Parcellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten	II	5	20
23. Juli	Kundmachung der Statthalterei, daß der Taxpreis der Blutegel von 14 auf 10 Kreuzer österr. Währ. herabgesetzt wird	III	6	25

Alphabetisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863*).

*) **Anmerkung.** Um das Nachschlagen bei den Verordnungen der Landesbehörden möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer der Verordnung, die Letztere die Seite bezeichnet. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. April 1863

1.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. October 1862,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1863 betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung der Landesvoranschläge für $186^2/_3$, die zur Deckung der Landes-Bedürfnisse erforderlichen Umlagen, und zwar einstweilen in dem pro $186^1/_2$ festgesetzten Ausmaße, provisorisch auch für das Verwaltungsjahr $186^2/_3$ ausgeschrieben werden.

Zu Folge hohen Staats-Ministerial-Erlaßes vom 21. d. M. Z. 5629/St. M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach in Galizien für das Verwaltungsjahr 1863 zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von $9^5/_{10}$ kr., und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von $50^5/_{10}$ kr. ö. W. von jedem Gulden der directen Steuer zu berichtigen sei.

Bezüglich der vom 1. November 1862 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858, und der in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-

Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Mensdorff m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Ostgalizien vom 5. December 1862,

Uebertragung der Leitung aller Finanz-Angelegenheiten in den politischen Bezirken: Dukla, Krosno und Żmigrod an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg.

Mit dem Finanz-Ministerial Erlaße vom 23. v. M. Z. 42707/2846 wurde die Anordnung getroffen, daß vom 1. Jänner 1863 an, die Leitung aller Finanz-Angelegenheiten in den politischen Bezirken: Dukla, Krosno und Żmigrod von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau an die Finanz-Landes-Direction in Lemberg übergehe, und alle in den benannten drei Bezirken angestellten Finanzbeamten und Organe dieser Direction untergeordnet werden, daher vom obigen Zeitpuncte an, diese Bezirke in allen Angelegenheiten der indirecten Besteuerung und der Finanzwache in den Finanzbezirk Sanok gehören, in Angelegenheiten der directen Besteuerung dagegen die Sanoker Kreisbehörde nicht mehr im Namen der aufgelassenen Kreisbehörde in Jasło, sondern selbständig und mit der Unterordnung unter die Leitung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg das Amt zu handeln habe.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eminger m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. Februar 1863,

womit die Verordnung des k. k. Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Finanz-Ministerium, so wie dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft vom 28. Jänner 1863, wirksam für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnthen, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina, über die Einführung der entgeldlichen Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird

Im Jahre 1863 findet nur noch im Görzer und Istrianer Kreise des Küstenlandes, dann in Dalmatien die Belegung der Landesstuten unentgeldlich Statt. In

allen übrigen obbezeichneten Ländern wird bloß der vierte Theil der ausgestellten ärarischen Hengste ohne Entgeld decken, während von der übrigen Anzahl $^6/_{10}$ zur Deckung um die niedrigsten, $^3/_{10}$ um die mittlern und nur $^1/_{10}$ um die höhern und höchsten Sprunggelder bestimmt werden. Die Sprunggelder werden für Krain, Galizien und Bukowina mit 1, 2 und 3 fl., für die übrigen Kronländer mit 2, 3 und 4 fl. und nur für einzelne besonders werthvolle Hengste in einem höheren Betrage festgesetzt.

Das bezifferte Deckgeld ist nicht für jeden Sprung, sondern für die Stute bemessen, und im Falle diese den Hengst öfter annimmt, finden die Nachsprünge bis zur höchsten Anzahl von 6 unentgeldlich Statt. Dem Züchter bleibt es unbenommen, für seine Stute, wenn sie nach dem 3. oder 4. Sprunge nicht befruchtet sein sollte, einen anderen in der Station befindlichen Hengst zu begehren. Ist für diesen neu gewählten Hengst ein niedrigeres oder dasselbe Sprunggeld festgesetzt, wie für den ersten, so ist für die auf obige höchste Anzahl noch gebührenden Nachsprünge keine weitere Belegtaxe zu entrichten.

Im Falle aber für den zweiten Hengst das Sprunggeld höher bemessen wäre, hat der Züchter bloß jenen Betrag zu erlegen, welcher nach Abschlag der bereits gezahlten, zur Ergänzung der neuen höheren Belegtaxe entfällt.

In den Beschälstationen wird über jeden dort aufgestellten Landesbeschäler eine vollständige Beschreibung der Abstammung mit Angabe des für jeden einzelnen festgesetzten Sprunggeldes zur Einsicht der Züchter vorliegen.

Die Belegzettel für unentgeldlich deckende Hengste bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert, und sind von weißem Papiere; jene für die gegen Sprunggeld deckenden Beschäler sind verschiedenfarbig, und zwar: für das Sprunggeld von 1 fl. roth, für das Sprunggeld von 2 fl. blau, für das Sprunggeld von 3 fl. grün und für jenes von 4 fl. aufwärts gelb. Die Belegzettel für die gegen Sprunggeld deckenden Hengste werden von Seite der Hengsten-Depots mittelst eines Verzeichnißes, nach Umständen entweder dem Ortsvorstande, oder dem Vorstande der ausgeschiedenen ehemals gutherrschaftlichen Gebiete, wo solche bestehen, zur Aufbewahrung und Verrechnung übergeben.

Wenn also der Züchter bezüglich des Hengstes, durch welchen er seine Stute gedeckt haben will, die Wahl getroffen hat, verfügt er sich zu dem mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum, erhebt dort gegen Erlag der für den gewünschten Hengst entfallenden Sprungtaxe den Belegzettel, und übergibt diesen am Belegplatze dem Unteroffiziere, welcher gehalten ist, in demselben den wirklich verrichteten Sprung durch Eintragung des Datums, dann durch Beifügung der Unterschrift zu bestätigen und das fragliche Document wieder an den Eigenthümer mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß selbes bei allenfalls nöthig werdenden Nachsprüngen jedesmal mitzubringen sei, um als Beweis für die geleistete Zahlung zu dienen, und weil die Nachsprünge ebenfalls eingetragen werden müssen.

Beim stattfindenden Wechsel des Hengstes muß der frühere Belegzettel dem mit der Aufbewahrung dieser Zettel betrauten Individuum Behufs der nöthigen Verrechnung wieder zurückgegeben werden, — und Letzterer hat die Anzahl Sprünge, — welche die betreffende Stute durch den früheren Hengst schon bekommen, auch auf dem neuen Zettel vorzumerken.

Damit aber nicht mehr Zettel verabfolgt werden, als an einem Tage Stuten gedeckt werden können, wird der Beschälstationsleiter jeden Morgen dem Ortsvorstande oder dem sonst mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum bekannt geben, welche Hengste nach dem für jeden Einzelnen festgesetzten Ausmaße an diesem Tage zum Sprunge zugelassen werden.

Im Fall an einem Tage mehrere Züchter denselben Hengst verlangen sollten, kann nur der sich zuerst Gemeldete berücksichtiget werden, während die Übrigen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf die nächst nach einander folgenden Tage bestellt werden; wovon der Stationsleiter jedesmal auch den das Controlsgeschäft mit den Belegzetteln besorgenden Ortsvorstand oder den Vorstand der ausgeschiedenen ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete verständigen wird.

Wenn der auf einen gewißen Tag bestellte Züchter bis zur bestimmten Stunde nicht am Belegplatze erscheint, muß er es sich gefallen lassen, erst dann wieder an die Reihe zu kommen, wenn der frägliche Hengst neuerdings disponibel wird. — Die Postens-Offiziere der Hengsten-Depots werden bei jedesmaliger Visitirung der Station die noch vorhandenen Belegzettel nachzählen und das eingegangene Geld gegen Bescheinigung behufs weiterer Abfuhr in Empfang nehmen. In jenen seltenen Fällen, wo in einer oder der anderen Beschälstation die Belegzettel aus was immer für Gründen dem Ortsvorstande zu Aufbewahrung nicht übergeben werden können, bleiben obige Zettel nach der bisherigen Gepflogenheit in Handen des Beschälstationsleiters, und es haben sich die Züchter in einem derlei Falle nur an diesen allein zu wenden.

Mensdorff m. p.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Juli 1863.

4.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1863,

betreffend einige Verfügungen rücksichtlich des modificirten Katastral-Schätzungs-Verfahrens im Lemberger Verwaltungs-Gebiete.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat unterm 15. Mai 1861 Zahl 2250 F. M. und 5. Jänner 1863 Zahl 68851/898 angeordnet, bei der Durchführung der Katastral-Schätzungs Operation hiergebiets nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

I. Bis zum Zeitpuncte, wo der Besitzstand des Grundbuches mit dem Steuer-Kataster in vollen Einklag gebracht und vereint geführt wird, bleibt der Grundsatz aufrecht, daß bei der Anlegung des Steuer-Katasters der factische Besitzstand maßgebend sei, daß daher die Katastral-Organe von jeder Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Besitzes nach wie vor ausgeschlossen sind.

II. Die Culturs-Bestimmung, Classification und Classirung der Grundstücke hat künftighin von dem Schätzungs-Commissär gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Ausschusse zu geschehen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Feldwege und Abzugsgräben als unproductive Flächen der Schätzung nicht zu unterziehen, dagegen Rayon und Aeger nach ihrer Cultur und Classe in Anschlag zu bringen sind.

III. Sind der Gemeinde-Ausschuß und der Schätzungs-Commissär in Betreff der Culturs-Bestimmung und Classification verschiedener Ansicht, so hat darüber der Inspector nach vorgenommenem Localaugenscheine an Ort und Stelle zu entscheiden, dabei jedoch das Gutachten der von dem Bezirks-Ausschusse zu wählenden Vertrauensmänner angemessen zu berücksichtigen und seine Entscheidung gehörig zu begründen.

Den Gemeinden, bei welchen diese Operationen bereits zu Stande gebracht sind, steht das Recht zu, gegen Culturs-Bestimmung und Classification bei der gemeindeweisen Reclamation ihre Einwendungen vorzubringen.

Sowohl die Vertrauensmänner, als auch die Gemeinde-Ausschüsse haben zwar wie bisher blos eine berathende Stimme, die jedoch von den Schätzungs-Organen und Behörden angemessen zu würdigen ist. Insbesondere sind die Schätzungs-Commissäre verpflichtet, zu jedem wichtigen Acte der Schätzungs- und Reclamations-Untersuchung den Gemeinde-Ausschuß und die Großgrundbesitzer oder deren Vertreter beizuziehen, ihre Bemerkungen und Ansichten zu würdigen und solche, wenn sie mündlich abgegeben werden, in dem Operate anzuführen, schriftliche Eingaben aber der Verhandlung beizulegen.

Wenn die zu den betreffenden Verhandlungen von dem Inspector zeitgerecht einzuladenden Vertrauensmänner an dem bestimmten Tage und Orte nicht erscheinen, wird die Verhandlung auch ohne ihrer Gegenwart vorgenommen.

IV. Für die Aufstellung der gemischten Cultur-Gattungen hat der Grundsatz zu gelten, daß die untergeordnete Cultur wenigstens den vierten Theil der Fläche zu umfassen habe, so wie auch für die Bestimmung der Wechsel-Culturen die gemeindeübliche Benützungsart maßgebend sein soll.

Wo die Culturs-Bestimmung bereits vollendet ist, dort bleibt es den Steuerträgern unbenommen, in Fällen, wo dieser Grundsatz nicht zur Geltung kam, dagegen zu reclamiren.

V. Die Gemeinden haben auf ihre Kosten die Grundparzellen-Protokolle und individuellen Grundbesitzbögen bezüglich des factischen Besitzstandes richtig zu stellen, und in die Besitzbögen die Classirung der Grundstücke einzutragen.

Die Katastral-Organe haben bezüglich der Wahl-Belehrung und Entlohnung der für diese Arbeiten zu bestellenden Individuen hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird als Vorarbeit der Gemeinden zu den individuellen Reclamationen erst seinerzeit in Ausführung zu bringen sein.

VI. Der Gemeinde-Ausschuß hat die gemeindeübliche Fruchtfolge, die Anbau-Verhältnisse, den Saamenbedarf und den jährlichen Natural-Ertrag für jede Culturs-Classe nach dem zu 1 mitfolgenden Formulare zu fattiren, wozu der Schätzungs-Commissär dem Ausschusse die nöthigen Drucksorten zu erfolgen, demselben die entsprechende

Belehrung zu ertheilen und eine angemessene Frist festzusetzen, seinerzeit aber die Richtigkeit der Fassion auf Grundlage der gesammelten Daten und nach eigener Localanschauung zu prüfen, den Befund dem Gemeinde-Ausschusse vorzuhalten und über derer Bemerkungen nach Absatz III. vorzugehen hat.

VII. Ueber divergirende Ansichten der Gemeinde-Ausschüsse und Großgrundbesitzer bei der Grenz-Ausgleichung entscheidet der Inspector mit Beiziehung der im Absatze III. bezeichneten Vertrauensmänner.

Die Letzteren haben auch der Grenz-Ausgleichung an den Landes- und Inspectoratsgrenzen beizutreten. Ueber Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den Inspectoren bei der Grenz-Ausgleichung an den Inspectoratsgrenzen entscheidet nach gepflogenem Localaugenscheine der Ober-Inspector.

Sollte von dem Resultate der Grenz-Ausgleichung im Zwecke der Herstellung eines richtigen Vertrags-Verhältnisses nachträglich abgegangen werden, so ist dieses dem Gemeinde-Ausschusse vorzuhalten und dessen Aeußerung zu protokolliren.

Sofern die Grenz-Ausgleichung noch nicht vollzogen ist, oder im Reclamationszuge nothwendig wird, ist sich nach diesen Bestimmungen zu benehmen, jedenfalls müssen aber die ungiltig festgestellten Reinertrags-Ansätze mit allen Factoren, aus welchen sie hervorgegangen sind, den Gemeinde-Ausschüssen protokollarisch zur Aeußerung vorbehalten und letztere genau gewürdiget werden.

VIII. Die Einreihung der Gemeinden in die Preisstufen des Tarifs ist bei dem Schätzungs-Inspector mit den unter III. bezeichneten Vertrauensmännern zu berathen.

Zu diesem Ende haben die Schätzungs-Commissäre mit den Gemeinde-Ausschüssen über die Preisstufe, welche auf die betreffende Gemeinde anzuwenden wäre, gruppenweise zu verhandeln und unter Anschluß dieser Verhandlung ihre Anträge an den Schätzungs-Inspector zu erstatten.

IX. Die Ermittlung aller Factoren des materiellen Culturaufwandes der Hand- und Zugarbeit, der Materialien und Naturalien hat wie bisher durch den Schätzungs-Commissär, jedoch nicht besonders in jeder Gemeinde, sondern nach Gemeindegruppen zu geschehen.

Zu diesem Zwecke wird der Schätzungs-Commissär in denjenigen Gemeinden seines Bezirkes, welche in dieser Hinsicht wesentlich verschieden sind, die nothwendigen Daten im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Ausschusse erheben, das Resultat den Gemeinden mit analogen Verhältnissen vorhalten und die vorkommenden Abweichungen constatiren. Bei dieser Erhebung sind außer den bisherigen Factoren, die kürzeren Wintertage, die doppelten Feiertage in Galizien, die relative Verwendbarkeit der Pferde- und Ochsenzüge, die Erhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude, der Aufwand für die Waldaufsicht, jedoch mit Ausschluß des forsttechnischen Personals, das Auf- und Abladen

des Düngers, endlich die Anschaffungskosten der Ackerwerkzeuge mit Rücksicht auf deren Dauer zu berücksichtigen.

Bei Erhebung des Abzugspercents für Pferde haben sich die Kataſtral-Organe an die thatbeständige Gemeindeüblichkeit zu halten.

Den Gemeinden ist es freigestellt, ihre Daten über den materiellen Culturaufwand den Schätzungs-Commissären zu übergeben, welche dieselben den Operaten mit ihren allfälligen Bemerkungen beizuschließen haben.

Der Culturaufwand des Jäters, wo es gemeindeüblich ist, ist zu veranschlagen, das Jätgras aber nicht zu berücksichtigen. Der Werth des Serbegrases und die Kosten des Serbens sind nicht zu berücksichtigen, zumal das Serbegras dem guten Grase gleich zu stehen kommt.

Alle gemeindeüblichen Arbeiten, die zur Erzielung des zu veranschlagenden Naturalertrages nöthig sind, z. B. das Stocken und Abhacken der Düsteln, das Uebereggen im Frühjahre, sind in den Operaten als Culturaufwand aufzunehmen.

Bei Uferschutzbauten sind die Auslagen hiefür durch ein den factischen Verhältnissen entsprechendes Abzugspercent zu berücksichtigen, und falls Grundstücke wegen Ueberschwemmung in eine niedrigere Classe bereits eingereihet sein sollten, so sind dieselben nach Ermittlung des entsprechenden Aufwandes in die geeignete Classe zurück zu versetzen.

Für die Halmfrüchte, dann für Wiesen ist ein Abzugsschema nach dem Formulare 2 festzustellen. Auf Aecker, in deren Wirthschaftscurse Hackfrüchte oder Futterkräuter vorkommen, so wie auch Wechselculturen, ferner auf das Wald- und Alpenland, dann auf den Rohrschlag, ist das Abzusgschema nicht anzuwenden, sondern der Culturaufwand nach der Schätzungs-Instruction und den gegenwärtigen Bestimmungen zu ermitteln.

Das vom Schätzungs-Inspector auf Grundlage der Erhebungen der Commissäre für einzelne Districte entworfene Abzugsschema hat derselbe den im Absatze III bezeichneten Vertrauens-Männern protokollarisch vorzuhalten, ihre Bemerkungen entsprechend zu würdigen und mit seinem Gutachten der Landesbehörde vorzulegen.

Nach endgiltig festgestellten Abzugsschema hat der Schätzungs-Commissär auf Grund der von ihm zu dessen Bildung gepflogenen Erhebungen in jeder Gemeinde und für jede Culturclasse die entsprechende Stufe des Schema anzuwenden, diese mit gehöriger Begründung dem Gemeinde-Ausschusse protokollarisch vorzuhalten und dessen Bemerkungen zu würdigen.

X. Wälder, wo weder ein Holzertrag noch ein Nebennutzen möglich ist, wohin namentlich Urwälder gehören, sind als unproductive Flächen zu behandeln und bilden nur in sofern einen Gegenstand der Ertragsschätzung, als der natürliche Holzzuwachs in denselben zwar instructionsmäßig erhoben, aber nicht verwerthet, sondern bis zu

jener Zeit, in welcher die Waldungen in factische Benützung treten sollten, in Evidenz zu halten sein wird. Dagegen sind die in derlei Wäldern vorkommenden Nebennutzungen mit angemessener Würdigung aller Localverhältnisse in Anschlag zu bringen.

Bei Wäldern, aus welchen wegen der ungünstigen Lage, oder wegen Mangel an Absatz nur ein kleiner Theil des schlagbaren Holzes verwerthet werden kann, ist blos das verwerthbare Holzquantum als Naturalertrag des Gesammtwaldes anzunehmen, und demnach verhältnißmäßig der jochweise Ertrag zu berechnen. Doch darf die Schuld des Mangels an Verwerthung weder in dem hohen Preise, welchen der Waldbesitzer stellt, gelegen, noch die Verwerthung des Holzes durch Erzeugung von Kohlen, Potasche oder anderen holzzehrenden Unternehmungen möglich sein.

Bei Bestimmung der Umtriebs-Periode ist sich an den factischen Stand zu halten, über welchen mit den Waldbesitzern zu verhandeln ist, und dort, wo diese Verhandlung unterlassen wurde, hat sie nachträglich zu geschehen. Dort wo keine regelmäßige Umtriebs-Periode besteht, aber eine solche genommen werden müsse, ist sie thatbeständig aus dem Durchschnitte der durch mehrere Jahre abgeholzten Flächen zu bestimmen.

Das Probejoch ist in jenen Waldbeständen zu nehmen, welche in der Qualität zu den mittleren gehören, und in denen das Alter der Stämme mit der im Classifications-Protokolle angenommenen Zeit der Umtriebs-Periode gleicht.

In jenen Fällen, wo dieß nicht gelingen sollte, ist das Holzertrags-Resultat der Probefläche in Bezug auf das geringere oder höhere Alter des Holzes einer Rectificirung auf das Alter der Umtriebs-Periode, u. z. durch Zuschläge oder Abminderung des entzifferten Holzquantums, unter Mitwirkung der Parteien zu unterziehen. In den betreffenden Protokollen ist ersichtlich zu machen, welchen Beständen diese Resultate entnommen wurden.

Wenn das Ober- und Bürtelholz als ein Theil des Schlagerlohnes an die Holzschläger gegeben wird, so ist es demselben zuzurechnen, dem Naturalertrage aber in Anrechnung zu bringen.

Die Waldschätzungsorgane haben alle Aufsichtskosten, mit Ausschluß jener für das forsttechnische Personale, ferners allfällige Culturskosten zu erheben, das Ergebniß dieser Erhebung instructionsgemäß zu berücksichtigen und die Begründung der Berücksichtigung in den Operaten aufzunehmen.

Der Schlagerlohn und die Abfuhrskost sind, da der Holzpreis auf dem Stamme zu ermitteln ist, jedenfalls von den auf der Legstätte erhaltenen Klafterpreisen in Abrechnung zu bringen, wodurch der Holzpreis am Stamme sich darstellt. Diese Darstellung ist in dem Erhebungs-Protokolle ersichtlich zu machen.

XI. Nach endgiltiger Entscheidung über die Schätzungs-Operation im ganzen Gebiete werden den Gemeinden ausgefertigte Grundertrags-Anschläge gegen Empfangs-Scheine ausgefolgt werden, wodurch die gemeindeweise Reclamation eröffnet wird.

Nicht blos die Gemeinden, sondern auch die Großgrundbesitzer sind zur gemeindeweisen Reclamation ermächtigt, und können gegen alle Factoren und Ansätze der Ertragsschätzung, somit auch gegen die angewendete Stufe des Abzugsschema reclamiren. Zu diesen Zwecke sind sie berechtigt, jeden einzelnen Erhebungsact, worauf sich das Schätzungs-Elaborat gründet, einzusehen, oder auf eigene Kosten davon Abschrift zu nehmen.

Die individuelle Reclamation bleibt auf die Besitzverhältnisse, das Flächenmaß, die Culturgattung und Classe der einzelnen Parzellen beschränkt.

Eminger m. p.

Verhandlung

über die Prüfung dieser Fassion mit dem Gemeinde-Ausschuß im Sinne des §. 67 der Instruction.

Erstes Beispiel.

Der Schätzungs-Commissär erklärt, daß er nach genauer Würdigung der vom Gemeinde-Ausschusse in dieser Ertrags-Fassion gemachten Angaben gegenüber dem vorgefundenen Thatbestande und auf Grund der gesammten Behelfe . . . . anstandlos befunden hat.

Katastral-Gemeinde N. N. am ten 18

N. N.
Schätzungs-Commissär.

Zweites Beispiel.

(Wenn der Schätzungs-Commissär Aenderungen für nothwendig hält)
. . . . folgende Modificationen vorzunehmen findet:

I. Beim Ackerland.

a) Bezüglich des Wirthschafts-Curses wurde schon bei Aufnahme der Classification und im weitern Verfolge der Localerhebungen gefunden, daß auf den Aeckern I. Classe im 3. Rotations-Jahre nur $1/3$ reine Brache gehalten, und nebst dieser diese Aecker $1/3$ mit Hafer nach Korn, $1/3$ mit Klee nach Gerste bestellt wurden

Der Gemeinde-Ausschuß ist mit dieser Modification einverstanden.

b) Der Saamenbedarf nach den vorliegenden Rechnungs-Auszügen des Wirthschafts-Amtes N und nach den von bewährten Landwirthen eingeholten Erkundigungen ist anzunehmen beim W. Weizen mit . . . . . . $2\frac{1}{4}$
" " Korn " 3
bei der Gerste mit . . . . 4 und
beim Hafer " . . . . $3\frac{1}{3}$
nied. österr. Metzen pr. nied. österr. Joch.

Der Gemeinde-Ausschuß erklärt diesem Antrage, mit Ausnahme der Gerste, rücksichtlich welcher er bei seiner Angabe stehen bleibt, beitreten zu wollen.

c) Den Natural-Ertrag beantragt der Schätzungs-Commissär aus den bei b) erwähnten Gründen:

beim W. Weizen auf	. . . .	14	nied. österr. Metzen
bei den Kartoffeln	„	160	„ „ „
beim W. Korn	„	16	„ „ „
bei der Gerste	„	18	„ „ „
beim Hafer	„	21	„ „
„ Klee	„	40	Ctr. zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschuß erklärt sich damit einverstanden.

II. Beim Wieslande.

a) Nach dem Befunde des Classifications-Protokolles sind die Wiesen I. Classe bewässerungsfähig, und mit Rücksicht ihrer örtlichen Lage und Bodenbeschaffenheit, dann mit Rücksicht der bereits obenerwähnten Behelfe, beantragt der Schätzungs-Commissär den Natural-Ertrag für dieselben an süssen Heu mit 24 Centner,
„ „ Grummet „ 18 „
zumal letztere in günstigen Jahren zweimal gemäht werden können.

Der Gemeinde-Ausschuß erklärt, daß er diesen Ertrag für überspannt halte und beantragt denselben mit . . . . 22 Ctr. Heu und
„ . . . . 16 „ Grummet.

b) Den Natural-Ertrag der Wiesen III. Classe findet der Schätzungs-Commissär ihren factischen Ertrags-Verhältnissen zu Folge auf . . . . . 12 Centner gemischten Heues zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschuß glaubt denselben mit 10 Centner beantragen zu müssen, da diese Wiesen von geringer Ertragsfähigkeit sind.

III. Gartenland.

Nachdem sowohl Obst als Gemüse in dem an der Eisenbahn-Station N gelegenen Marktorte N gut verwerthet werden, so beantragt der Commissär, daß der Ertrag dieser Gärten gegenüber dem Ackerlande I um $\frac{1}{4}$ erhöht werde.

Der Gemeinde-Ausschuß ist damit einverstanden.

IV. Weideland.

Der Ertrag dieser Weiden im Parificationswege zu den Wiesen III. Classe stellt sich für die I. Classe auf . . . . . . 8 Ctr.
II. „ „ . . . . . . 4 „

Der Gemeinde-Ausschuß glaubt bezüglich des Natural-Ertrages der Weiden bei seiner ursprünglichen Angabe stehen bleiben zu müssen und stellet das Ertrags-Verhältniß derselben zu den Wiesen III. Classe I. gleich dem $\frac{3}{}$
II. „ „ $\frac{2}{10}$ Ertrag der Wiesen III. Classe.

Nachdem keiner der Anwesenden über den Gegenstand der Verhandlung etwas weiter zu erinnern findet, wird selbe hiermit geschlossen.

Gemeinde N am ten 18

Folgen die Unterschriften.

./

Formulare 1.

Land:

Grunderträgniß-Fassion

der

Katastral-Gemeinde ....

im Zwecke der Katastral-Schätzung.

Cultur-Gattung	Classe	Nr. der Parzelle des Mustergrundes	Angaben des Gemeinde-Ausschußes								Anmerkung
			Production der Culturclassen nach ihrer Bewirthschaftungs-Art								
			Rotationsjahr	Anbau-Verhältniß	Fruchtfolge	Saamen-Bedarf	Natural-Ertrag pr. nied. österr. Joch				
						nach nied. österr. Metzen		Ctr.	Eim.	Klft.	
Aecker	I.	316	1	2/3	W. Weizen } gedüngt	2 3/4	15	.	.	.	
				1/3	Kartoffeln } gedüngt	.	140	.	.	.	
			2	2/3	W. Korn	3 1/2	14	.	.	.	
				1/3	Gerste	4	16	.	.	.	
			3	ganz	Brache	.	.	.	.	.	
	II.	219	.	.	u. s. w.						
Wiesen	I.	1213	.	.	süßes Heu	.	.	18	.	.	
					" Grummet	.	.	12	.	.	
	II.	1418	.	.	gemischtes Heu	.	.	16	.	.	
					" Grummet	.	.	10	.	.	
	III.	1519	.	.	gemischtes Heu	.	.	9	.	.	
Gärten	Einzeln	310	.	.	parificirt mit den Aeckern I. Classe ohne Zuschlag						
Weiden	I.	216	.	.	gemischtes Heu	.	.	6	.	.	gleich dem 2/3 } Ertrag der Wiesen III. Cl.
	II.	1408	.	.	" "	.	.	3	.	.	" " 1/3 }

u. s. w.

Gemeinde den

N. N.
Hilfsbeamte.

N. N.
Großgrundbesitzer.

Resultat der Prüfung des Schätzungs-Commissärs

Production der Culturs-classen nach ihrer Bewirthschaftungs-Art

	Rotationsjahr	Anbau-Verhältniß	Fruchtfolge	Saamen-Bedarf	Natural-Ertrag pr. nied. österr. Joch				Anmerkung
				nach nied. österr.					
				Metzen		Ctr.	Eim.	Klft.	
Aecker I.	1	2/3	W. Weizen (gedüngt)	2 1/4	14	.	.	.	
		1/3	Kartoffeln (gedüngt)	.	160	.	.	.	
	2	2/3	W. Korn	3	16	.	.	.	
		1/3	Gerste	3	18	.	.	.	
	3	1/3	Hafer	3 1/3	22	.	.	.	
		1/3	Klee	.	.	40	.	.	
		1/2	Brache	.	.	.	.	.	
			u. s. w.						
Wiesen I.	.	.	süßes Heu	.	.	24	.	.	bewässerungsfähig
			„ Grummet		.	18	.	.	
II.	.	.	gemischtes Heu	.	.	16	.	.	
			„ Grummet	.	.	10	.	.	
III.	.	.	gemischtes Heu	.	.	12	.	.	
Gärten	Einz.	.	parificirt mit den Aeckern I. Classe mit 1/4 Zuschlag						
Weiden I.	.	.	gemischtes Heu	.	.	8	.	.	gleich 2/3 Ertrag der Wiesen III. Classe
II.	.	.	„ „	.	.	4	.	.	„ 1/3 Ertrag der Wiesen III. Classe

u. s. w.

186

N. N. Gemeinde-Vorstand.

N. N.
N. N. } Ausschuß.
N. N.

Formulare 2.

Tarif

zu den

Cultur-Aufwands-Abzügen

für das Acker- und Wiesenland.

Cultur-Aufwands-Abzüge beim Ackerlande			
Zu Katastral-Joch bei einem Ertrage der Saamenvermehrung der Hauptkörnerfrüchte	Mit Berücksichtigung, daß der Acker nicht gedüngt und das Stroh als Brenn-Materiale oder zu anderweitiger Benützung verwendet wird.	Mit Berücksichtigung, daß der Acker gemeindeüblich gedüngt wird	
Ueber 11 bis 14 Körner und darüber	15%	20%	
von 10 bis 11 Körner	20%	25%	
„ 9 „ 10 „	25%	30%	
„ 8 „ 9 „	30%	35%	
„ 7 „ 8 „	35%	40%	
„ 6 „ 7 „	40%	45%	
„ 5 „ 6 „	—	50%	
„ 4 „ 5 „	—	55%	
„ 3 „ 4 „	—	60%	
über 2 „ 3 „	—	65%	
von 2 Körnern und darunter .	—	70%	

Cultur-Aufwands-Abzüge beim Wieslande					
Bei einem Natural-Ertrage eines nied. österr. Joches pr. 1600 □ Klafter	und bei dem Heupreise von				
	39 Kreuzer und darüber	31 bis 38 Kreuzer	24 bis 30 Kreuzer	23 Kreuzer und darunter	
Für zweimähdige Fechsung:					
mit 28 Ctr. Heu und „ 20 „ Grummet darüber	10%	10%	10%	15%	
mit 20 bis 27 Ctr. Heu „ 12 „ 19 „ Grummet	10%	10%	15%	20%	
mit 16 bis 19 Ctr. Heu „ 8 „ 11 „ Grummet	10%	15%	20%	25%	
mit 12 bis 15 Ctr. Heu „ 6 „ 8 „ Grummet	15%	20%	25%	30%	
mit 9 bis 11 Ctr. Heu „ 4 „ 6 „ Grummet	20%	25%	30%	35%	
Für einmähdige Fechsung:					
mit 15 Ctr. Heu u. darunter	10%	10%	15%	15%	
mit 12 bis 14 Ctr. Heu	10%	10%	15%	20%	
„ 10 „ 11 „ „	10%	15%	20%	25%	
„ 8 „ 9 „ „	15%	20%	25%	30%	
„ 6 „ 7 „ „	20%	25%	30%	35%	
„ 4 „ 5 „ „	25%	30%	35%	40%	

5.

Kundmachung der k. k. Finanz=Landes=Direction vom 24. März 1863.

Im Grunde Finanz=Ministerial=Erlaßes vom 7. Februar 1863 Z. 60564/1417 wird die nachfolgende Kundmachung, betreffend den Verkauf der Katastral=Mappen=Copien, Abschriften der Parzellen=Protokolle und sonstigen Katastral=Acten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eminger m. p.

Kundmachung,

betreffend den Verkauf der Katastral=Mappen=Copien, Abschriften der Parzellen=Protokolle und sonstigen Katastral=Acten.

Es wird der Verkauf von Mappen=Copien, Abschriften der Parzellen=Protokolle und sonstigen Acten der in den Katastral=Mappen=Archiven aufbewahrten Original=Mappen und Operate in Zukunft an Jedermann freigegeben.

Rücksichtlich dieses Verkaufes wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Mappen=Copien können je nach dem Wunsche des Käufers

a) entweder in unveränderten lithographirten Abdrücken, nach den Resultaten der ursprünglichen Katastral=Vermessung; oder

b) in rectificirten und adjustirten Exemplaren bezogen werden.

Im letzteren Falle sind die lithographirten Abdrücke nach dem gegenwärtigen Stande vollständig rectificirt und adjustirt, d. h. es sind darin die seit der ursprünglichen Vermessung eingetretenen und im Wege der Evidenzhaltung constatirten Veränderungen im Besitzstande der Grundstücke und im Objecte der Besteuerung nachgetragen, dann die Grenzen, Weg= und Bauparzellen, so wie die Sandbänke, Lehm= und Schottergruben mit Farben angelegt.

Ueber besonderes Verlangen werden sowohl in den unveränderten, als auch in den rectificirten und adjustirten Mappen=Abdrücken die Parzellen=Nummern beigefügt, wodurch das Verständniß und der Gebrauch der Mappen im Vergleiche mit den Parzellen=Protokollen erleichtert wird.

Ist die Mappe der betreffenden Gemeinden lithographirt nicht vorhanden, so werden auch Copien aus freier Hand ausgefertiget verkauft.

Bei der Abnahme vollständiger Exemplare, d. i. sämmtlicher Mappen=Blätter einer Katastral=Gemeinde, wird jedesmal ein mit dem Mappen=Scelet versehener Umschlagsbogen, so wie die Zeichenerklärung ohne besondere Vergütung beigegeben.

Es ist den Käufern freigestellt, auch einzelne, genau zu bezeichnende Blätter einer Gemeinde abgesondert zu kaufen, jedoch um die festgesetzten höheren Preise, welche letztere bloß für lithographirte Copien zu gelten haben.

§. 2. Die Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten, nämlich der alphabetischen Verzeichnisse der Grundeigenthümer, der Culturs-Ausweise und übrigen tabellarischen Ausweise, der Recapitulation der Fürträge der Grund- und Bauparzellen-Protokolle, sowie der Grenzbeschreibungen, werden auf festem, soliden Schreibpapier mit Benützung vorgedruckter Blanqueten, soweit letztere für den betreffenden Act eingeführt sind, ausgefertiget, und enthalten wortgetreu Alles, was in den im Archive erliegenden Originalien eingetragen ist; namentlich enthalten die Parzellen-Protokolle das Verzeichniß der Parzellen, den Namen ihres Besitzers, ihr Flächenmaß und ihre Culturgattung, endlich auch die Classen- und Reinertragsansätze jeder Parzelle, falls dieselben in den Original-Protokollen bereits eingetragen sind.

§. 3. Lithographirte Uebersichtskarten, welche im verjüngten Maßstabe ein ganzes Kronland umfassen, sind gleichfalls verkäuflich.

§. 4. Das Mappen-Archiv ist für die richtige und vollständige Ausfertigung der von demselben nach §. 1, lit. b. dann §. 2 richtig zu stellenden oder ganz auszufertigenden Copien verantwortlich gemacht, besorgt die Revision der von Sachverständigen und Accord-Arbeiten bewirkten Arbeiten und ist über ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet, jeder Copie ohne Unterschied, welche es erfolgt, die ämtliche Bestätigung, daß dieselbe dem Originale gleichlautend sei, nebst seiner Unterschrift beizufügen. Im letzteren Falle unterliegt die Copie als eine ämtliche und unter ämtlicher Bürgschaft erfolgte Abschrift der vom Gesetze festgestellten Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen.

§. 5. Die Preise der Copien sind in dem angeschlossenen Tarife festgesetzt, dessen Anwendung durch die in der Beilage enthaltenen Beispiele erleichtert wird. Beilage 1. Beilage 2.

Zur Tarifspost 4 wird nur noch beigefügt, daß zur Berechnung des Kostenpreises bei Mappen-Copien aus freier Hand, die Anzahl der Joche und deren Parzellen eines und desselben Blattes summirt und die Summe als Jochparzellen bezeichnet werden, so daß beispielsweise ein Blatt mit 200 Jochen und darin 400 Parzellen, 600 Jochparzellen enthalten würde.

§. 6. Die Käufer können ihre Bestellungen entweder unmittelbar bei dem Mappen-Archive, oder mittelbar bei jedem k. k. Steueramte mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle mittelst einer ungestempelten Eingabe machen, wobei sie bestimmt anzugeben haben, welche Kategorie von Copien und in welcher Art und Weise ausgefertiget sie dieselben wünschen. Ueber die Bestellung wird, wenn sie mündlich erfolgt, von dem Archive oder dem Steueramte ein kurzes ungestempeltes Protokoll aufgenommen, welches von dem Besteller zu unterfertigen ist. Auf Verlangen des Archivs oder des Steueramtes ist von dem Besteller

eine à Conto-Zahlung gegen Quittung zu leisten, und zwar höchstens mit der Hälfte der voraussichtlichen Gesammtkosten.

§. 7. Der Besteller verpflichtet sich mit der Bestellung, die verlangten Copien binnen der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Frist um den tarifmäßig entfallenden Preis zu übernehmen

Unveränderte Mappen-Abdrücke, dann Uebersichtskarten sind gegen Quittung über den bei einer Landes-Haupt- oder Sammlungscasse, oder bei einem Steueramte eingezahlten Tarifspreis entweder von dem Archive sogleich auszufolgen, oder aber, wenn sie bei einem Steueramte bestellt werden, nach Ablauf der zur Correspondenz und Zusendung erforderlichen Zeit und längstens binnen drei Wochen vom Tage der Bestellung an gerechnet.

Für rectificirte, adjustirte oder nummerirte Mappen-Abdrücke so wie für Abschriften von Parzellen-Protokollen und anderen Acten, wird die Frist auf längstens sechs Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, festgestellt.

Sollte binnen dieser Frist die Ausfertigung der Copien, ihres Umfanges oder anderer Umstände wegen voraussichtlich nicht möglich sein, so wird dieß dem Besteller vorläufig ausdrücklich bekannt gegeben, und mit demselben ein besonderes Uebereinkommen rücksichtlich der Lieferungszeit vereinbart. Letzteres findet auch bei Mappen-Copien statt, welche wegen Mangel lithographirter Abdrücke aus freier Hand angefertiget werden müssen.

§. 8. Sind die Copien fertig, so wird der Besteller hievon im kürzesten Wege verständigt, und er hat dieselben jedenfalls vor Ablauf der festgestellten oder vereinbarten Lieferungsfrist bei dem betreffenden Steueramte zu beheben.

Das Archiv fertiget einen Erlagsschein, und bei Mappen-Copien aus freier Hand, bei rectificirten, adjustirten, nummerirten Mappen-Abdrücken und Protokolls-Abschriften eine Berechnung aus, in welcher die Kosten detaillirt angegeben sind, und deren Einsichtsnahme der Partei freisteht. Mit dem Erlagsschein wird der darin angesetzte Kostenpreis vom Besteller an die Landes-Haupt- oder Sammlungscasse, bezüglich Steuercasse gegen Quittung eingezahlt. Selbstverständlich wird die erlegte à Conto-Zahlung eingerechnet. Gegen Uebergabe der Casse-Quittung werden die Copien dem Besteller erfolgt.

§. 9. Dem Käufer steht das Recht der Beschwerde an die Finanz-Landesbehörde offen:

a) wenn die Mappen-Copien oder Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Acten nicht der Bestellung gemäß ausgefertiget erscheinen;

b) wenn die Rectificirung, Adjustirung oder Nummerirung, bei Mappen-Copien aus freier Hand aber die Ausfertigung überhaupt unvollständig oder unrichtig wäre, zu welchem Zwecke ihm die Einsicht des Originals, aus welchem die Copie verfaßt wurde, bei dem Archive frei steht;

c) wenn die Preisberechnung nicht tarifmäßig erfolgte, und

d) wenn die Lieferungsfrist nicht eingehalten wurde.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen treten mit **1. April 1863** in's Leben.

Beilage 1.

Tarif

der Preise für unveränderte, dann für adjustirte lithographirte Mappen-Abdrücke, für Mappen-Copien, Parzellen-Protokolls-Abschriften u. s. w.

Post	Gegenstand	Oesterr. Währung fl.	Oesterr. Währung kr.	Anmerkung.
1	Unveränderte lithographirte Mappen-Abdrücke.			Das halbe Blatt wird auch nur mit dem halben Preise berechnet.
	a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für die ganze Katastral-Gemeinde pr. Blatt	1	.	
	b) bei der Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde pr. Blatt	1	50	
2	Rectificirte und adjustirte Mappen-Abdrücke:			Betreffen die Mappen-Blätter Städte mit mehr als 50 Joch Flächenmaß, so wird der besonders schwierigen Colorirung der Bauparzellen wegen für je ein Joch Bauparzellen noch ein Neukreuzer zugerechnet.
	a) bei der Abnahme vollständiger Exemplare pr. Blatt	1	90	
	b) bei der Abnahme einzelner Blätter pr. Blatt. .	2	20	
3	Unveränderte oder rectificirte und adjustirte Mappen-Abdrücke mit beigefügter Nummerirung der Parzellen um die Preise unter 1 und 2 mit Hinzuschlagung der Nummerirungskosten, welche berechnet werden für je 10 Parzellen-Nummern mit .	.	1	
4	Für Mappen-Copien, wenn lithographirte Abdrücke nicht vorhanden sind, die daher aus freier Hand ausgefertigt werden müssen:			Bei Gemeinden unter 3000 Jochparzellen wird noch ein mäßiger Percentual-Zuschlag berechnet.
	a) an Copirungskosten für jede Jochparzelle (Point) .	.	½	
	b) an Revisionskosten für je 1000 Jochparzellen . . .	1	.	
	c) für jeden Bogen Holländer Regalpapier	.	16	
5	Abschriften der Parzellen-Protokolle und sonstigen Katastral-Acten pr. Bogen	.	20	Wo die Schätzungs-Operationen ganz durchgeführt sind, enthalten die Protokolls-Abschriften jedesmal auch die Classen- und Reinertrags-Ansätze.
6	Lithographirte Uebersichtskarten:			
	a) auf Mappen-Druckpapier pr. Blatt	.	70	
	b) auf Regalpapier pr. Blatt	.	90	

Beilage 2.

Beispiele

zur Berechnung der Kosten für Mappen-Copien.

1. Die unveränderte lithographirte Mappen-Copie der Gemeinde Wiesenau wird, wenn diese Gemeinde aus sechs und einem halben Blatte besteht, 6 fl. 50 kr. kosten.

2. Die rectificirte und adjustirte Copie derselben Gemeinde würde 12 fl. 35 kr. kosten.

3. Wird die Nummerirung der Parzellen dieser Gemeinde gewünscht und angenommen, daß die Gemeinde Wiesenau 2000 Parzellen-Nummern enthält, so vermehrt dieß den Preis um 2 fl. österr. Währ.; die unveränderte Mappe mit Hinzufügung der Nummerirung kostet sodann 6 fl. 50 kr. mehr 2 fl., d. i. 8 fl. 50 kr.; die rectificirte Mappe aber 12 fl. 35 kr. mehr 2 fl., d. i. 14 fl. 35 kr.

4. Wären die Mappen der Gemeinde Wiesenau lithographirt nicht vorhanden und müßten dieselben deßhalb aus freier Hand copirt werden, so würde, wenn die Gemeinde einen Flächenraum von 1000 Joch umfaßt und wie oben angenommen ist aus 2000 Parzellen besteht, zusammen also 1000+2000, d. i. 3000 Joch Parzellen oder Point enthält, der Preis für die Mappe 15 fl. mehr 3 fl. an Revisionsgebühr und 1 fl. 4 kr. für das Papier, im Ganzen also 19 fl. 4 kr. betragen.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1863.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. November 1863.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Juli 1863,

daß der Taxpreis der Blutegel von 14 auf 10 Kreuzer österr. Währ. herabgesetzt wird.

Der Taxpreis der Blutegel in den Apotheken und den chirurgischen Offizinen wird, vom 1. August l. J. an, von 14 kr. auf 10 kr. österr. Währ. herabgesetzt.

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zum Vorräthighalten der Blutegel alle Apotheker verpflichtet und alle Wundärzte berechtiget sind.

Mensdorff m. p.

7.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. August 1863.

Eröffnung des Verschleißes des Pfannkernes (Grausalzes).

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1863 Zahl 141/11 gestattet, daß der bei den sämmtlichen, dieser Finanz-Landes-Direction unterstehenden Salzsudwerken nach dem derzeitigen Betriebsverfahren sich bildende Pfannkern (Grausalz), dessen Verschleiß mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 7. August 1851 Zahl 25256/621 eingestellt wurde, wieder in Verschleiß gesetzt werde.

Dieß wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tarifspreis mit 3 fl. 46 kr. österr. Währ. für den Wiener Centner netto im unverpackten Zustande festgesetzt worden ist, und daß der Verschleiß bei allen Salzverschleiß-Magazinsämtern am 1. September 1863, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Menge dieser Salzgattung mit der Beschränkung beginnen werde, daß an Einem Verschleißtage an eine und dieselbe Partei nicht unter einem viertel Centner und nicht über einen Centner verkauft werden darf.

Prachtel m. p.

8.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. November 1863,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungsjahr 1864 betreffend.

Damit der regelmäßige Eingang der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für die vierzehnmonatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 bis zur verfassungsmäßigen Feststellung des Landes- und Grundentlastungsfonds-Präliminars keine nachtheilige Unterbrechung erleide, werden in Galizien auf Grund hohen Staatsministerial-Erlasses vom 26. October d. J. Zahl 7268 St. M. I., nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse, die gedachten Zuschläge für die erwähnte Periode in dem bisherigen Ausmaße provisorisch ausgeschrieben, und es wird die Einleitung getroffen, daß diese Zuschläge gleichzeitig mit den auf Grund hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. September 1863 Zahl 46362 von der Finanz-Landes-Direction unterm 2. October 1863 Z. 30685 (Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 29) für das Verwaltungsjahr 1864 provisorisch ausgeschriebenen directen Steuern eingehoben werden.

Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach für die erwähnte Zeitperiode zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von $9^5/_{10}$ kr., und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von $50^5/_{10}$ kr. österr. Währ. von jedem Gulden der directen Steuer zu berichtigen sei.

Bezüglich der vom 1. November 1863 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerh. Entschließung vom 25. November 1858 und der in Folge derselben erflossenen speziellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Mensdorff m. p.